

Förderverein

„Musica Sacra Grafenheinfeld“

Satzung

(Fassung vom 23. Juli 2020)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musica Sacra Grafenheinfeld“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen (VR 856). Er führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grafenheinfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Mit seinen finanziellen Mitteln fördert er die geistliche Chor- und Instrumentalmusik in Gottesdiensten und Konzerten, vorwiegend in der Kath. Pfarrkirche „Kreuzauffindung“ zu Grafenheinfeld. Dem Verein obliegt auch die organisatorische Unterstützung dieser kulturellen Vorhaben.

§ 3

Selbstlosigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Geld- und Sachspenden
 - (c) Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen und Werbeaktionen
 - (d) sonstige Zuwendungen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 - (a) natürliche Personen,
 - (b) Personenvereinigungen,
 - (c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme wird begründet.

§ 6

Aufnahme

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Seine Rechte ruhen bei Beitragsrückstand.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug einer ermäßigten Eintrittskarte für Konzerte und Veranstaltungen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) bei freiwilligem Austritt
 - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (c) durch Ausschluss
 - (d) mit dem Tod des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Rückstand, so entscheidet der Vorstand nach erfolgter schriftlicher Erinnerung über die Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) dem Verein oder den Interessen seiner Mitglieder Schaden zufügt oder sonst den Interessen des Vereins entgegenwirkt;
 - (b) den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine Anhörung zu gewähren.
 - (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jeden Jahres fällig ist. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres dem Verein beitrifft oder aus ihm ausscheidet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schriftführer/in
 - (d) dem/der Schatzmeister/in
 - (e) je einem berufenen Mitglied aus Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinde „Kreuzauffindung“ zu Grafenheinfeld
 - (f) dem Pfarrer bzw. dem Kirchenverwaltungsvorstand der Pfarrgemeinde „Kreuzauffindung“ zu Grafenheinfeld kraft Amtes
 - (g) der Gemeinde Grafenheinfeld, vertreten durch den/die 1. Bürgermeister/in
 - (h) einem/einer weiteren Beisitzer/in
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - (f) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - (g) Verwendung der vorhandenen Mittel; dabei darf der Kassenstand nicht überschritten werden.
- (2) Der/Die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle muss er/sie gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden unterzeichnen. Der/Die Schriftführer/in führt die Chronik des Vereins und der Konzerte.
- (3) Der/Die Schatzmeister/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er/Sie sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des/der Vorsitzenden.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann ebenso auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Feststellung und Änderung der Satzung
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer/innen geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - (d) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
 - (g) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - (h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (i) Entscheidung über die Berufung nach § 8, Abs. 7 der Satzung
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch eine persönliche, schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - (a) ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt (§ 37 BGB). Dies hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
 - (b) wenn es das Interesse des Vereines erfordert (§ 36 BGB).
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
- (7) Wird über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in der weniger als zehn Prozent der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, so kann jedes Mitglied binnen vierzehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung des betreffenden Beschlusses widersprechen. Widersprechen mehr als 25 Prozent der Mitglieder, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des/der Versammlungsleiter(s)/in und des/der Schriftführer(s)/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17

Wahlen

- (1) Liegt für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, sofern ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (2) Liegen für einen Wahlgang mehrere Vorschläge vor, ist geheim zu wählen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 16, Abs. 5 und 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchenstiftung der Pfarrei „Kreuzauffindung“ zu Grafenrheinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Schweinfurt.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Juli 2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen ist.